

Berlin, 26.10.2021

**Forderungen
der Fachverbände für Menschen mit Behinderung
zur digitalen Teilhabe
von Menschen mit Behinderung**

Die fünf Fachverbände für Menschen mit Behinderung repräsentieren ca. 90 % der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in Deutschland. Ethisches Fundament ihrer Zusammenarbeit ist das gemeinsame Bekenntnis zur Menschenwürde sowie zum Recht auf Selbstbestimmung und auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. Ihre zentrale Aufgabe sehen die Fachverbände in der Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in einer sich immerfort verändernden Gesellschaft.

I. Ausgangslage

Die Digitalisierung stellt eine große Chance für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der Gesellschaft und gerade auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf dar. Personen, die in ihrer Mobilität und Kommunikation eingeschränkt sind, erleben durch technische Unterstützung (insbesondere durch assistive Technologien) enorme Erleichterungen.

Überdies verändert Digitalisierung den Alltag und das Berufsleben aller Menschen. Das betrifft sehr viele Lebensbereiche, u.a. wie wir uns informieren, wie wir einkaufen, lernen, miteinander kommunizieren, ärztlichen Rat einholen oder Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung in Anspruch nehmen. All diese Bereiche finden mehr und mehr digital statt. Jede*r muss daran teilhaben können und somit in die Lage versetzt werden, sich sicher und selbstbestimmt in der digitalen Welt zu bewegen.

Damit Menschen mit Behinderung digital teilhaben können, müssen folgende Hürden überwunden werden:



**Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.**

Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
Telefon 030 284447-822
Telefax 030 284447-828
cbp@caritas.de



Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de



**Bundesverband anthroposophisches
Sozialwesen e.V.**

Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 7059-000
Telefax 06035 7059-010
bundesverband@anthropoi.de



**Bundesverband evangelische
Behindertenhilfe e.V.**

Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de



**Bundesverband für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen e.V.**

Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

1. Technische Kompetenz und Medienkompetenz

Viele Menschen mit – insbesondere kognitiver – Behinderung haben spezielle Schwierigkeiten mit der Nutzung des Internets, sozialer Medien und Videokonferenzprogrammen. Dabei geht es auch um das fehlende technische Grundverständnis für die erforderlichen Geräte. Die meisten Programme sind nicht barrierefrei: sie sind in regulärer Sprache konzipiert, setzen Lese- und Schreibkompetenzen voraus, sind in ihrer Struktur schwer zu erfassen, erfordern eine gute Feinmotorik etc. So bestehen Schwierigkeiten, neue Geräte oder Programme zu nutzen, erforderliche Tools, Add-Ons oder Browser-Updates herunterzuladen, kompliziert ausgedrückte oder englischsprachige Anweisungen zu verstehen. Digitale Programme erfordern ein gewisses Erfahrungswissen und Symbolverständnis, um sie nutzen zu können. Internetseiten sind häufig nicht barrierefrei und machen Assistenz bei der Nutzung erforderlich.

Der Personenkreis ist somit immer wieder abhängig von anderen Menschen, die – auch einmal kurzfristig – Assistenz leisten. Häufig ist eine intensive Begleitung bei der Installation und dem Update von Programmen, sowie der anfänglichen oder dauerhaften Nutzung derselben, erforderlich. Überdies braucht es IT-Unterstützung, in den Wohneinrichtungen auch in den Abendstunden, um den Bewohner*innen, gerade auch in ihrer Freizeit, Netzzugang zu ermöglichen. Dieser Support ist für Assistenzangebote der Eingliederungshilfe mit nicht unerheblichem Mehraufwand verbunden. Zwar sind Menschen mit Behinderung – und gerade jene mit hohem Unterstützungsbedarf im Alltag – bereits von Assistent*innen umgeben, es ist jedoch nicht gewährleistet, dass Assistenzleistende über die Zeit und Fähigkeiten verfügen, im Rahmen ihrer eigentlichen Aufgaben Prozesse der Digitalisierung zu begleiten. Hinzukommt, dass Menschen mit sog. geistiger Behinderung häufig auch besondere Medien- bzw. Nutzungskompetenzen zu ihrem eigenen Schutz benötigen, z.B. um zu verstehen, welche Rechte und Pflichten sie beim Online-Einkaufen haben und welche Risiken beim Umgang mit sozialen Medien bestehen.

2. Technische Ausstattung (Zugänglichkeit)

Digitale Teilhabe ist darüber hinaus elementar von der technischen Ausstattung und damit häufig auch von finanziellen Ressourcen abhängig. Für Menschen mit Behinderung ist es nicht selbstverständlich, auf eine hinreichende technische Ausstattung zurückgreifen zu können.¹ Sie benötigen Geräte, die sie möglichst barrierefrei bedienen können, ggf. zusätzliche Hardware zur besseren

¹ „Menschen mit Lernschwierigkeiten gehören zu den Menschen in Deutschland, bei denen man noch von einer Kluft in Bezug auf den Zugang zu digitalen Medien sprechen kann. Nur die Hälfte der Befragten verfügt über einen Computer oder Laptop mit Internetzugang im Haushalt, ein gutes Drittel besitzt ein Smartphone, nur jede*r Zehnte ein Tablet-PC.“ Dies ist ein Ergebnis der Studie von Bosse, I., Zaynel, N. & Lampert, C. (2018): MeKoBe, Medienkompetenz in der Behindertenhilfe in Bremen, Bedarfserfassung und Handlungsempfehlungen für die Gestaltung von Fortbildungen zur Medienkompetenzförderung, Ergebnisbericht, S. 6, verfügbar unter: www.bremische-landesmedienanstalt.de/uploads/Texte/Meko/Forschung/MekoBe_Endbericht.pdf.

Steuerung/Bedienung, insbesondere bei motorischen Einschränkungen. Für sehbehinderte Menschen ist eine Hand-Auge-Steuerung am Touchscreen eine Herausforderung (z.B. um Eingabefelder im Internet zu treffen). Liegt eine Sprachbehinderung vor, so ist der Einsatz eines Headsets und einer guten Kamera (Mundbild) unerlässlich. Unterstützt kommunizierende Menschen, die per Augensteuerung kommunizieren, benötigen neben ihrem Gerät für die Sprachausgabe in der Regel ein weiteres Gerät, mit dem sie sich in der digitalen Welt bewegen können. Für Menschen mit Behinderung, die in besonderen Wohnformen leben, stellt sich häufig die Frage nach einem Internetanschluss bzw. einer ausreichenden Internetverbindung. W-LAN ist nicht in allen gemeinschaftlichen Wohnformen und allen Werkstätten für behinderte Menschen selbstverständlich vorhanden. Häufig existiert jeweils nur ein Hotspot für mehrere Menschen mit daraus folgender Überlastungsgefahr bei paralleler Nutzung.

II. Assistenz und Schulungen zur digitalen Teilhabe

Von Onlinebanking über digitale Pflegeberatung (§ 148 SGB XI) bis zu Homeschooling – das Leben in der Gesellschaft wird zunehmend digitaler. Um Menschen mit Beeinträchtigungen zu befähigen, digital teilzuhaben, braucht es Schulungen und Assistenz, die sie zum Umgang mit der Technik befähigen bzw. sie bei der Nutzung unterstützen. Der hierfür erforderliche Leistungsanspruch kann teilweise aus den vorhandenen Regelungen abgeleitet werden, wird jedoch kaum anerkannt. Hierfür relevante Anspruchsgrundlagen sind:

1. Leistungen zur sozialen Teilhabe, §§ 113 ff. SGB IX

Ziel der sozialen Teilhabe ist eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und die Befähigung zur – bzw. Unterstützung bei – der selbstbestimmten Lebensführung. Der Leistungskatalog zur sozialen Teilhabe ist in § 113 Abs. 2 SGB IX offen gefasst. Insofern können auch andere als die dort aufgeführten Leistungen zur Zielerreichung der Eingliederungshilfe beansprucht werden.

a) Unterweisung im Umgang mit einem Hilfsmittel, § 84 Abs. 2 SGB IX

Gemäß § 84 Abs. 2 SGB IX besteht ein Anspruch auf die notwendige Unterweisung im Gebrauch der Hilfsmittel. Als Unterweisung wird z.B. die Finanzierung eines Computerkurses angesehen.² In der Regel wird jedoch nur die einmalige Einführung in den Gebrauch finanziert. Ein darüber hinausgehender Bedarf an Assistenz im Umgang mit PC, Smartphone o.Ä. wird von § 84 Abs. 2 SGB IX nicht erfasst.

b) Assistenz bei der digitalen Teilhabe, § 78 SGB IX

Der Anspruch auf Assistenzleistungen nach § 78 Abs. 1 SGB IX zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung

² jurisPK-SGB IX, Stand 09.11.2020, Rz. 18 zu § 84 SGB IX.

umfasst Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Sie beinhalten auch die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen. Da die Regelung offen gefasst ist, ist hiervon auch die Assistenz bei der digitalen Teilhabe erfasst. Allerdings ist eine entsprechende Finanzierung bislang kaum anerkannt.

Um Rechtssicherheit für die Leistungsberechtigten bei der Beantragung von Assistenz bei der digitalen Teilhabe zu schaffen, fordern die Fachverbände für Menschen mit Behinderung eine entsprechende Klarstellung in § 78 Abs. 1 S. 2 und 3 SGB IX.

Regelungsvorschlag für § 78 Abs. 1 S. 2 und 3 SGB IX:

(1) Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen, kulturellen und digitalen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen auch in digitaler Form.

Eine solche Regelung verdeutlicht auch, dass die Assistenz bei der digitalen Teilhabe (z.B. der digitale Museumsbesuch, das digitale Treffen mit Freunden etc.) im Rahmen der Bedarfsermittlung und Gesamtplanung berücksichtigt werden und dementsprechend in den Leistungsvereinbarungen Niederschlag finden muss.

2. Assistenz in digitaler Form

Neben dem Anspruch auf Assistenz bei der digitalen Teilhabe besteht teilweise – auch das ist in der Pandemie deutlich geworden – ein Bedarf an Assistenz in digitaler Form. Dementsprechend kann in Landesrahmenverträgen vereinbart werden, dass die qualifizierte Assistenzleistung anteilig auf Wunsch auch in digitaler Form erbracht werden kann. Dieser Anspruch ist ebenfalls bereits jetzt von § 78 Abs. 1 SGB IX erfasst, wird aber durch die oben beschriebene Klarstellung in § 78 Abs. 1 S. 2 und 3 SGB IX verdeutlicht. In diesem Kontext ist es jedoch unerlässlich, darauf hinzuweisen, dass der Wunsch des Leistungsberechtigten bei der Auswahl der Form der Leistungserbringung (analog oder digital) zwingend zu berücksichtigen ist und Anforderungen an Qualität und Fachlichkeit der Leistung auch bei digitaler Leistungserbringung Beachtung finden müssen.

3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung gem. § 112 SGB IX

Digitale Teilhabe ist auch bei der Teilhabe an Bildung erforderlich. Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern daher, dass Schulbegleitung auch digital möglich und überdies die Begleitung bei der Nutzung digitaler Bildungsangebote (z.B. durch das Erlernen entsprechender Formate, Techniken und Programme) umfasst sein muss.

Nach dem Sinn und Zweck der Assistenz zur Teilhabe an Bildung, die nach § 75 Abs. 1 und § 90 Abs. 4 SGB IX das Ziel verfolgt, dass „Menschen mit Behinderung Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können“ und eine „Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ erfolgt, gehen die Fachverbände für Menschen mit Behinderung davon aus, dass eine digitale Assistenz bzw. eine Assistenz zur Teilhabe an digitalen Bildungsangeboten von der Vorschrift umfasst ist.

Damit diese Leistung auch streitfrei beansprucht werden kann, sprechen sich die Fachverbände für eine entsprechende Klarstellung in § 112 Abs. 1 S. 5 SGB IX aus:

§ 112 Abs. 1 S. 1 lautet:

„(1) Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen

1. Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, und

2. Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.“

§ 112 Abs. 1 S. 5 wie folgt ergänzen:

„Hilfen nach Satz 1 umfassen auch Maßnahmen in digitaler Form sowie Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind.“

III. Ausstattungskosten (Hard- und Software)

Bereits vor, aber erst recht *in* der Pandemie hat sich ein Großteil des gesellschaftlichen Lebens in den digitalen Raum verlagert. Viele Menschen beziehen Informationen aus dem Internet, auch Kommunikation und Bildung finden häufig digital statt. Überdies gibt es eine Reihe grundlegender Güter, die fast ausschließlich oder besonders günstig im Internet zu beziehen sind, so z.B. Sparpreise bei der Deutschen Bahn. Beispielhaft zu nennen ist auch die Corona-Warn-App, die nur auf Smartphones neuerer Generationen genutzt werden kann – und so ganze Bevölkerungskreise ausschließt.

Viele Menschen mit Behinderung können bereits deshalb nur eingeschränkt an der Nutzung des Internets teilhaben, da sie auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen sind. Im Regelsatz der Sozialhilfe sind Leistungen zur digitalen Teilhabe bislang wie folgt berücksichtigt: Grundsätzlich sind die Kosten für digitale Geräte vom Regelbedarf erfasst.³ Im Regelbedarf für Einpersonenhaushalte⁴ sind nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit der Sonderauswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2018 nach Ziffer 45 2,89 Euro für den Kauf und die Reparatur von Festnetz- und Mobiltelefonen sowie anderen Kommunikationsgeräten und nach Ziffer 47 33,45 Euro für Kommunikationsdienstleistungen enthalten. Hinzu kommen nach Ziffer 50 3,36 Euro für Datenverarbeitungsgeräte sowie System- und Anwendungssoftware und nach Ziffer 51 1,96 Euro für Bild-, Daten- und Tonträger.⁵ Der Bedarf an digitaler Ausstattung inklusive der dazu benötigten Dienstleistungen wird damit grundsätzlich vom Regelbedarf insgesamt mit 41,66 Euro erfasst. Mit dem Regelbedarfsermittlungsgesetz 2021⁶ wurden die Beträge für den digitalen Bedarf zwar erhöht, reichen jedoch gerade bei den Anschaffungskosten nicht aus. Überdies ist zu berücksichtigen, dass die Bedarfe der digitalen Teilhabe sich schnell verändern, wachsen und einer Anpassung in kurzen Zeitabständen bedürfen.

Für den Bereich der Teilhabe an Bildung im pandemiebedingten Distanzunterricht haben Gerichte⁷, Politik⁸ und Leistungsträger auf diesen Umstand reagiert. Seit 01.02.2021 gilt eine entsprechende Weisung der Bundesagentur für Arbeit, wonach nach § 21 Abs. 6 SGB II ein Mehrbedarf für unabwiesbare digitale Endgeräte für die Teilnahme am pandemiebedingten Distanz-Schulunterricht erbracht werden kann.⁹ Nichtsdestotrotz besteht die Problematik für Menschen mit Behinderung außerhalb des schulischen Bereichs und unabhängig von Pandemiebedingungen fort.

Deshalb fordern die Fachverbände für Menschen mit Behinderung den Bundesgesetzgeber auf, eine gesetzliche Regelung zu treffen, die eine Finanzierung der für eine digitale Teilhabe erforderlichen Ausstattung für Menschen mit Behinderung, bzw. Personen im Bezug von existenzsichernden Leistungen, ermöglicht.

³ So auch Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 06.10.2020 – L 7 AS 66/19.

⁴ Regelbedarfsermittlungsgesetz vom 09.12.2020, BGBl. I S. 2855.

⁵ BT-Drs. 19/22750, S. 29 und 30.

⁶ Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes v. 09.12.2020.

⁷ Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 06.10.2020 – L 7 AS 66/19; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.05.2020 – Az: L 7 AS 719/20 B E, SG Köln, Urteil vom 11.08.2020 – Az: S 15 AS 456/19.

⁸ www.digitalpaktschule.de; Ziel des Digitalpaktes Schule ist der flächendeckende Aufbau einer zeitgemäßen digitalen Bildungs-Infrastruktur in den Jahren 2019 bis 2024. Insgesamt stellt der Bund 6,5 Milliarden Euro Finanzhilfen gem. Art. 104 c Grundgesetz (GG) zur Verfügung.

⁹ Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 01.02.2021 – Mehrbedarfe für digitale Endgeräte für den Schulunterricht, Laufende Nummer: 202102001, Geschäftszeichen: GR 1- II-1900, gültig ab 01.02.2021 bis 31.12.2022, www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/weisungen.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung halten hierfür verschiedene Regelungen für erforderlich:

1. Für die **digitale Grundausstattung** braucht es zunächst eine **bedarfsgerechte Anhebung und regelmäßige Anpassung des Regelsatzes**, die sowohl Anschaffungs- und Wartungskosten als auch laufende Verbrauchsausgaben (entsprechende Internetverbindung, Software-Updates etc.) zur Sicherstellung digitaler Teilhabe angemessen berücksichtigt.
2. Überdies besteht ein spezifischer Bedarf an digitaler Teilhabe für Menschen mit einer wesentlichen Behinderung i.S.v. § 99 SGB IX. Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe können sowohl einen **behinderungsbedingten besonderen Bedarf an digitaler Teilhabe** haben, bspw. da Aktivitäten, die mit eigener Mobilität verbunden sind, nur schwer, weniger selbstbestimmt oder flexibel möglich sind (z.B. Einkaufen gehen), als auch einen **behinderungsbedingten besonderen Bedarf an einer spezifischen digitalen Ausstattung** (bspw. besondere Apps, besonders leicht bedienbare Tablets o.ä.). Für diese beiden besonderen Bedarfs-situationen sollten daher im Recht der Rehabilitation und Teilhabe für Menschen im Eingliederungshilfebezug besondere digitale Ausstattungskosten als Nachteilsausgleich anerkannt und berücksichtigt werden.

§ 84 Abs. 1 SGB IX sieht bereits bisher folgende Regelung vor: *„Die Leistungen umfassen Hilfsmittel, die erforderlich sind, um eine durch die Behinderung bestehende Einschränkung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auszugleichen. Hierzu gehören insbesondere barrierefreie Computer.“* Die Regelung kommt jedoch wegen der engen Voraussetzung des erforderlichen Ausgleichens einer durch die Behinderung bestehenden Einschränkung nur in besonderen Fallgestaltungen zur Anwendung, bspw. wenn der Computer die Sprachwiedergabe von Menschen, die nicht sprechen können, ersetzt oder bei der Vorlesefunktion für Menschen, die nicht lesen können (unmittelbarer Behinderungsausgleich). Digitale Ausstattungskosten für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen, für die bspw. der Einkauf über das Internet ihre Beeinträchtigung beim Einkauf von Lebensmitteln ausgleicht (mittelbarer Behinderungsausgleich), werden bislang von dieser Regelung ebenso wenig erfasst wie Kosten für Menschen mit kognitiven Einschränkungen, die eine besondere Hard- oder Software benötigen, um bspw. in ihrer Freizeit am digitalen Leben teilhaben zu können.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung schlagen daher die folgende Änderung von § 84 Abs. 1 SGB IX vor: *„Die Leistungen umfassen Hilfsmittel, die erforderlich sind, um eine durch die Behinderung bestehende Einschränkung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft **mittelbar oder un-mittelbar** auszugleichen. **Die Leistungen umfassen auch barrierefreie Computer sowie andere Ausstattungen zur digitalen Teilhabe.**“*

3. Aus Sicht der Fachverbände für Menschen mit Behinderung könnte der behinderungsbedingte Mehrbedarf für erhöhte Kosten bei der digitalen Ausstattung auch über die **Einführung eines besonderen Mehrbedarfs für die Kosten der digitalen Ausstattung im Recht der Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt** (Ergänzung des § 30 SGB XII bzw. § 21 SGB II) geregelt werden.

IV. Digitale Veränderungen im Gesundheitswesen und für Menschen mit Behinderung nutzbar machen

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung haben die Aufnahme der digitalen Gesundheitsanwendungen in den Leistungskatalog der medizinischen Rehabilitation begrüßt. Denn digitale Veränderungen im Gesundheitswesen sind ein wichtiger Schritt, um die Möglichkeiten der Digitalisierung im Gesundheitswesen für Patient*innen im Versorgungsalltag stärker praktisch nutzbar zu machen. Wichtig ist, dass alle Patient*innen die Möglichkeit haben, von der Digitalisierung im Gesundheitsbereich zu profitieren. Dafür müssen die Angebote barrierefrei ausgestaltet sein, damit Menschen mit Behinderung sie gleichberechtigt nutzen können.

Dies gilt sowohl für die elektronische Patientenakte (§ 291 h SGB V) als auch für digitale Gesundheitsanwendungen (§ 33 a SGB V, § 47 a SGB IX). Bei Gesundheitsanwendungen besteht ein Anspruch auf die in das Verzeichnis nach § 139 e Abs. 1 SGB V aufgenommenen Gesundheitsanwendungen. Welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit eine Gesundheitsanwendung aufgenommen wird, regelt die Digitale Gesundheitsanwendungen-Verordnung (DiGAV). Die Fachverbände fordern, dass in § 5 DiGAV auch das Erfordernis der Barrierefreiheit für digitale Gesundheitsanwendungen aufgenommen wird. Zudem sollen genaue Kriterien beschreiben, wann Barrierefreiheit erreicht ist, beispielsweise u.a. bei Verfügbarkeit in Leichter Sprache. Das Verzeichnis für digitale Gesundheitsanwendungen selbst muss ebenfalls barrierefrei angeboten werden.

Überdies fordern die Fachverbände für Menschen mit Behinderung, dass besondere Investitionen getätigt werden, um digitale Gesundheitsanwendungen spezifisch für den Personenkreis der Menschen mit Behinderung entstehen zu lassen.

V. Barrierefreiheit digitaler Angebote

Neben der Barrierefreiheit von Gesundheits- und Pflegeleistungen ist für die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung auch die Barrierefreiheit sämtlicher anderer digitaler Angebote sowohl der öffentlichen Hand als auch privater Unternehmen erforderlich.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern daher, dass folgende Barrierefreiheitsaspekte verbindlich geregelt werden:

- Leichte Sprache und Zugänglichkeit von Webseiten/Programmen/Apps.
- Barrierefreie digitale Angebote und barrierefreie Tools für Online-Veranstaltungen (überschaubare Struktur, einfache Navigation, Leichte Sprache und unterstützende Bilder, Reader etc.).
- Beteiligung von Menschen mit Behinderung an der Entwicklung und Prüfung von Hardware und Software (Internetseiten, Programme, Apps).

VI. Digitale politische Teilhabe und Selbstvertretung

Politische Teilhabe und Partizipation sind elementar für Menschen mit Behinderung und ihre Verbände. In den vergangenen Jahren ist diese Beteiligung erfreulicherweise immer selbstverständlicher geworden. Mit der Corona-Pandemie kam die Zeit der Video-Konferenzen. Anhörungen, Arbeitsgruppen, Gremien, Konferenzen wurden auf digitale Formate umgestellt. Auch Menschen mit Behinderung nutzen vielfach digitale Formate und bewerten ihre Nutzung überwiegend positiv. Für eine möglichst barrierefreie Durchführung virtueller inklusiver Teilhabeformate sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Durchführung eines Techniktests, möglichst am Vortag sowie Anleitungen in Leichter Sprache.
- Ton gut einstellen.
- Kamera passend ausrichten, u.a. um das Mundbild zu sehen.
- Regelmäßige Pausen und kürzere Einheiten planen.

VII. Fazit

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung stellen zusammenfassend fest, dass bei allen Veränderungen und neuen Entwicklungen digitaler Anwendungen Menschen mit Behinderung auch in Zukunft zu berücksichtigen und sie sowie ihre Verbände zu beteiligen sind.

Damit digitale Teilhabe für alle möglich wird, ist es elementar, dass die in diesem Papier zusammengestellten Forderungen zügig angegangen und relevante Veränderungen sowohl im Bereich der Finanzierung von Hard- und Software als auch bei den Leistungen zur Assistenz bei der digitalen Teilhabe für Menschen mit Behinderung umgesetzt werden. Die hierfür notwendigen Schritte müssen im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung verankert werden.